

Auf ein Wort

Ein herrlicher Sommer neigt sich dem Ende zu. Trotz nahezu dauerhaftem Badewetters waren nicht nur wir als Kanzleiteam sehr aktiv (siehe letzte Seite), sondern auch die Gesetzgebung und Judikatur sich nicht im Sommerschlaf befunden hat.

Es wurde die Insolvenzordnung massiv geändert sowie eine Reorganisationsordnung geschaffen und Entscheidungen gefällt und publiziert, die wir Ihnen auszugsweise präsentieren dürfen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und gesunden Herbst 2021 und ein besonderes Lesevergnügen mit der Ausgabe von inside legal.

Mit den besten Grüßen



Grundzüge der neuen Reorganisationsordnung

Mit 17. Juli 2021 wurde das sogenannte „Restrukturierungsverfahren“ neu eingeführt, welches den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vermeiden, die Bestandsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens sicherstellen und eine Insolvenz abwenden soll.

Die Restrukturierungsordnung, kurz „ReO“, soll neuen Wind in die in Österreich nur schwach vorhandenen Regelwerke für die Präinsolvenz zur Sanierung von Unternehmen bringen. Das Restrukturierungsverfahren reiht sich zu den anderen beiden Verfahrensarten im Bereich der Präinsolvenz, dem Insolvenzverfahren und dem Reorganisationsverfahren ein. Das Restrukturierungsverfahren steht ausschließlich Unternehmern und Unternehmen offen.

Voraussetzung für das Restrukturierungsverfahren ist eine wahrscheinliche Insolvenz. Eine wahrscheinliche Insolvenz liegt beispielsweise mit drohender Zahlungsunfähigkeit vor, wenn die Eigenmittelquote unter 8 % fällt und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 % überschreitet.

Wichtig ist – das Restrukturierungsverfahren kann nur auf Antrag des Schuldners, nicht jedoch auf Antrag des Gläubigers eingeleitet werden.

Wird das Restrukturierungsverfahren auf Antrag des Schuldners vor Einleitung öffentlich bekannt gemacht, liegt der Vorteil des Restrukturierungsverfahrens darin, dass das Verfahren der „EUIInVO (Europäischen Insolvenzordnung)“ unterliegt und insofern in der gesamten EU anerkannt wird. Sind im jeweiligen Restrukturierungsverfahren ausschließlich Finanzgläubiger betroffen und haben mindestens 75% der Gläubiger als Kapitalmehrheit jeder Gläubigerklasse zugestimmt, kann das vereinfachte Restrukturierungsverfahren durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren hat das Gericht bloß über die Bestätigung einer von den Gläubigern außergerichtlich unterschriebenen „Restrukturierungsvereinbarung“ zu entscheiden, ohne das tatsächliche Restrukturierungsverfahren einzuleiten und durchzuführen.



Wird mit dem Einleitungsantrag kein Restrukturierungsplan vorgelegt, ist eine Frist von höchstens 60 Tagen zur Vorlage des Restrukturierungsplans einzuräumen. Der Restrukturierungsplan kann eine Kürzung der betroffenen Forderungen vorsehen. Das besondere am Mindestinhalt eines Restrukturierungsplans ist die Einteilung in (fünf) Gläubigerklassen bzw. eine Begründung für die Nichtbildung dieser Klassen. Vom Restrukturierungsverfahren ausgeschlossen sind Arbeitnehmerforderungen und nach Verfahrenseinleitung entstandene Forderungen.

Zur Annahme eines Restrukturierungsplans bedarf es neben einer gerichtlichen Bestätigung, eine (einfache) Kopfmehrheit der Gläubiger und eine Forderungsmehrheit (Kapitalmehrheit) in jeder Klasse von mindestens 75% der Gesamtforderungen. Wird der Restrukturierungsplan nicht in jeder Klasse von den konkreten Gläubigern angenommen, besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Annahme des jeweiligen Restrukturierungsplanes zu erzielen. Eine Mindestquote wie im Insolvenzverfahren gibt es in der „ReO“ nicht. | Sebastian Brass

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Sollten Sie diesbezüglich weiteren Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, steht Ihnen das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE jederzeit gerne zur Verfügung.

Plattformen wie YouTube haften regelmäßig nicht für Urheberrechtsverletzungen

Der EuGH stellte fest, dass ein Anbieter von sogenannten „Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattformen“, wie YouTube, keine öffentliche Wiedergabe von geschützten Inhalten betreiben. Dies würde der Fall sein, wenn die jeweilige Plattform der Öffentlichkeit, durch Verletzung von Urheberrechten, Zugang zu den YouTube-Inhalten verschaffe. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass ein derartiger Betreiber, bei Kenntnis von derartigen Urheberrechtsverletzungen, jedenfalls dagegen vorgehen müssen.

(Urt. vom 22.06.2021, C-682/18 iVm. C-683/18)

Urheberrechtsverletzung durch Framing

Der EuGH hat festgestellt, sollte ein Urheberrechtsinhaber, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung seiner Werke, beschränkende Maßnahmen getroffen oder veranlasst haben und das konkrete Werk in die Website eines Dritten eingebettet wird, dies eine Zugänglichmachung des konkreten Werks für ein neues Publikum darstellt. In einem solchen Fall bedarf es keiner Berechtigung durch den Urheberrechtsinhaber. (Urt. vom 09.03.2021, C-392/19)

Kartellrechtliches Haftungsrisiko für Private-Equity-Unternehmen

Der EuGH hat festgestellt, dass sogenannte „Private-Equity-Unternehmen“, welche direkt oder indirekt, nahezu das gesamte bzw. das gesamte Stammkapital oder die Stimmrechte einer Investmentgesellschaft besitzen, gesamtschuldnerisch für kartellrechtliche Verstöße der Beteiligungsgesellschaft haften können. Die Haftung gilt unabhängig von der Kenntnis der Verstöße. (Urt. vom 27.01.2021, C-595/18)

| Sebastian Brass

Grundzüge des Investitionskontrollgesetzes

Das Investitionskontrollgesetz ist ein umfassendes Bundesgesetz, welches Regelungen enthält, um Übernahmen oder Beteiligungen ausländischer Personen an österreichischen Unternehmen zu untersagen oder an Auflagen und Bedingungen zu knüpfen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Investitionskontrollgesetzes, kurz „InvKG“, ist es, dass ein Erwerb in Form einer Übernahme oder Beteiligung, möglicherweise die Sicherheit oder öffentliche Ordnung samt Krisen- und Daseinsvorsorge gefährdet. Die zuständige Behörde, in diesem Fall das Bundesministerium/ der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), prüft den Antrag eines derartigen Erwerbs unter diesen Kriterien. Stellt die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren eine mögliche Gefährdung fest, kann die Investition an gewisse Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Genügen diese Auflagen und Bedingungen nicht zur Abwehr der Gefährdung, so kann die Investition auch untersagt werden.

Gewisse Erwerbsvorgänge unterliegen nicht der Antragspflicht und insofern auch keiner Genehmigungspflicht. Besteht rechtliches Interesse an der Feststellung, dass keine derartige Pflicht besteht, kann der Erwerber und das Zielunternehmen eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ beantragen. Eine Genehmigungspflicht gem. § 2 InvKG besteht für ausländische Direktinvestitionen, wenn i) das Zielunternehmen in einem der in Anlage Teil 1 und 2 des InvKG genannten Bereichen tätig (Beispiele: kritische Energie oder Digitalinfrastruktur, Gesundheit, Halbleiter, etc.) ist und ii) unions- und völkerrechtliche Vorschriften einer Genehmigungspflicht nicht entgegenstehen und iii) eine Direktinvestition nach § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a- c, vorliegt.

Je nach Wirtschaftssektor ist das Ausmaß der Beteiligung reguliert bzw. ist das Ausmaß der Beteiligung genehmigungspflichtig, nämlich beginnend mit 10% bei besonders kritischen Sparten, 25% bzw. 50% in den Bereichen des Teil 2 der Anlage. Unter „ausländischen“ Personen versteht man natürliche oder juristische Personen, die entweder EU-

EW- oder Schweizer Nationalität sind oder dort den Sitz haben. Ein schriftlicher Genehmigungsantrag ist zu stellen, wenn i) ein unmittelbarer Erwerbsvorgang stattfindet durch die unmittelbar erwerbende(n) Person(en) oder (ii) es sich ausschließlich um einen mittelbaren Erwerbsvorgang durch die mittelbar erwerbende(n) Person(en) handelt. Der Genehmigungsantrag ist unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb bzw. die Beteiligung oder im Falle eines öffentlichen Angebots, unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot stellen zu wollen, durchzuführen. Die zuständige Behörde hat binnen eines Monats, unter bestimmten Voraussetzungen binnen 2 Monaten, nach Ablauf aller maßgeblichen Fristen und nach Einlangen des vollständigen Antrags, über den Antrag zu beschließen. Ergeht innerhalb der Frist seitens der Behörde kein Beschluss, gilt die Genehmigung erteilt.

Gem. § 8 InvKG kann das BMDW auch von Amtswegen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, ein Genehmigungsverfahren einleiten. Unterliegen Investitionen bzw. Beteiligungen i) einer Genehmigungspflicht, ii) wurde ein Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung gestellt oder iii) ein Informationsersuchen der Europäischen Kommission bzw. eines anderen EU-Mitgliedstaaten übermittelt, haben der Investor und das Zielunternehmen alle Geschäftspapiere gem. § 6 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 InvKG, für mindestens fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs aufzubewahren. | Sebastian Brass

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Für den Fall, dass derartige ausländische Investitionen in Ihrem Unternehmen geplant sind, empfehlen wir die Kontaktaufnahme und Beratung mit dem Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE.

Der Begriff der beharrlichen Pflichtenverletzung im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. c BAG

Eine beharrliche Pflichtenverletzung eines Lehrlings, die den Arbeitgeber zur Entlassung berechtigt, liegt gemäß der Formulierung des Berufsausbildungsgesetzes vor, wenn dieser trotz wiederholter Ermahnung seine beruflichen oder schulischen Pflichten verletzt.



Dieser Wortlaut hebt sich somit deutlich von jenem des § 27 Ziffer 3 Angestelltengesetz bzw. § 82 lit. f Gewerbeordnung ab, die „nur“ eine beharrliche Pflichtenverletzung vorsehen ohne Ermahnungen zu fordern.

Im Bereich des Angestelltengesetzes oder der Gewerbeordnung setzt eine Entlassung gemäß der Rechtsprechung grundsätzlich zumindest eine Ermahnung voraus. In Einzelfällen, nämlich, wenn das Verhalten entsprechend massiv ist und eine besondere Uneinsichtigkeit des Arbeitnehmers vorliegt und die Weigerung als endgültig und eindeutig aufgefasst werden muss, sodass eine Ermahnung „sinnlos“ wäre, kann eine solche Ermahnung durch den Arbeitgeber zwar unterbleiben und eine Entlassung nichtsdestotrotz ausgesprochen werden, der Nachweis für das Vorliegen einer solchen Situation muss aber vom Arbeitgeber geführt werden.

Im Anwendungsbereich des BAG ist diese Rechtsprechung, auch wenn diese von Lehrberechtigten immer wieder herangezogen wird, auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlautes („trotz wiederholter Ermahnung“) keinesfalls anwendbar, da das BAG den – zumeist jugendlichen - Lehrling in gewisser Weise „vor sich selbst schützen“ möchte.

Es ist daher jedem Lehrberechtigten anzuraten, einen Lehrling vor Ausspruch einer Entlassung gemäß § 15 Abs. 3 lit c BAG zumindest zweimal nachweislich/schriftlich wegen des gleichen Fehlverhaltens zu ermahnen, um sich nicht einer (berechtigten) Klage auf Schadenersatz/ Kündigungsschädigung oder gar einer Feststellungs- und Leistungsklage auf laufendes Entgelt auszusetzen.

Eine derart krasse Pflichtverletzung, die eine vom Gesetzeswortlaut vorgesehene „wiederholte“ Ermahnung obsolet macht, wäre grundsätzlich beispielsweise bei einer erheblichen Schadenszufügung, extremen Uneinsichtigkeit und einem unumstößlichen Verharren in einem pflichtwidrigen Verhalten durch den Lehrling zwar theoretisch denkbar, praktisch jedoch auf Grund des Normzweckes nahezu ausgeschlossen.

| **Martin Schiestl**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen insbesondere Lehrberechtigten daher vor dem beabsichtigten Ausspruch von Entlassungen gegenüber einem Lehrling und trotz des durch die nötige Unverzüglichkeit des Entlassungsausspruches engen Zeitrahmens sich vorab juristischen Rat einzuholen.

Neuerungen im Zuge der Novelle der Insolvenzordnung

Am 17. Juli 2021 trat eine Novelle der Insolvenzordnung in Kraft. Kern der Novelle ist das neue Gesamtvollstreckungsverfahren – eine Schnittstelle zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Effizienz von Exekutionsverfahren zu steigern und aussichtslose Exekutionsverfahren zu vermeiden. Die Gesamtvollstreckung ist ein Unterfall des Schuldenregulierungsverfahrens (Privatkonkurses) und sieht die Verfahrenseröffnung durch Antrag eines Gläubigers vor. Ziel der Gesamtvollstreckung ist die Vollstreckung in das gesamte Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller Gläubiger.

Erfolgreiche Exekutionsversuche können daher bereits im Exekutionsverfahren zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten führen. Dann werden die betroffenen Exekutionsverfahren abgebrochen und es wird ein Insolvenzverfahren eröffnet. Für den Schuldner hat so ein Insolvenzverfahren den Vorteil eines Zinsen- und Kostenstopps.

Das Verfahren wird als Gesamtvollstreckungsverfahren geführt. Beantragt der Schuldner die Annahme eines Sanierungsplans, eines Zahlungsplans oder die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens, wird die Gesamtvollstreckung beendet. Das Verfahren läuft dann als Schuldenregulierungsverfahren fort, das nun auf eine Entschuldung ausgerichtet ist.

Ist eine Entschuldung nicht möglich, kann die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragt werden.

| **Sebastian Brass**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

Für tiefere Erörterungen und Beratungen stehen Ihnen das Team der *bucher | partner RECHTSANWÄLTE* jederzeit gerne zur Verfügung.

NEUESTE OGH-JUDIKATUR

Präzisierung der Formerfordernisse bei einem fremdhändigen Testament

Der Oberste Gerichtshof hat klargestellt, dass ein aus mehreren Blättern bestehendes Testament so fest miteinander verbunden sein muss, dass die Verbindung nur mit Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann, die Verbindung selbst aber auch nach der Unterschriftsleistung, wenn auch unverzüglich, erfolgen kann (OGH vom 29.04.2021, 20b4/21h).

Firmenbuchanmeldung auf Grund von Abtretungsverträgen betreffend GmbH-Geschäftsanteile

Das Firmenbuchgericht muss den Angaben eines Geschäftsführers im Rahmen einer Firmenbuchanmeldung grundsätzlich Vertrauen schenken. Wird es im Rahmen des Anmeldeschrittsatzes jedoch unterlassen, das Datum des Notariatsaktes und den Namen des Notares, der den Akt erstellt hat, anzugeben, ist das Firmenbuch berechtigt, die Vorlage des Abtretungsvertrages zu fordern (OGH vom 18.02.2021, 60b196/20x).

Nichtbewilligungsfähiges Bauvorhaben, Architekten- Werklohn

Das Werk des Architekten, behördlich geforderte Einreichpläne zu erstellen, ist mangelhaft, wenn selbige zwar grundsätzlich bewilligungsfähig gewesen wären, es hierzu aber einer Begründung in den Plänen bedurft hätte, warum von der Anwendbarkeit einer Ausnahmebestimmung (Unterschreiten des Mindestabstandes) auszugehen ist (OGH 25.02.2021, 30b183/20p).

| Sebastian Brass

KANZLEI NEWS

Was sich noch ereignet hat ...

**Kanzleiausflug Grado**

Nach mehr als einem Jahr Covid-bedingter Reiseeinschränkungen haben wir endlich wieder einen Kanzleiausflug durchgeführt. Wir haben einen herrlichen Frühsommertag in Grado verbracht.

Neues Teammitglied

Sebastian Brass, Sohn von Joachim Bucher, hat den gesamten Sommer als Praktikant in unserer Kanzlei erfolgreich mitgearbeitet und Joachim Bucher und Martin Schiestl tatkräftig unterstützt. Nun geht es für Sebastian wieder auf die Uni Graz, um das Studium zu beenden. Das gesamte Team von bucher | partner wünscht Sebastian auf diesem Wege weiterhin viel Erfolg und bedankt sich für die großartige Unterstützung und Zu-

sammenarbeit. Wir freuen uns alle auf ein baldiges Wiedersehen.

Weiterbildung – Exekutionsrecht

Das Exekutionsrecht wurde in wesentlichen Belangen geändert. Unsere Mitarbeiterin Josipa Markic hat dazu ein Weiterbildungsseminar bei Universitätsprofessor Dr. Franz Mohr besucht und macht nun die Kanzlei mit den Änderungen vertraut, damit wir für Sie effizient tätig sein können.

Kanzlei Facelift

Unter der Leitung von Elke Pignet wurde im Juli die Kanzleiküche komplett ausgetauscht und modernisiert. Völlig neu wird auch der Boden in einem Großteil des Sekretariates und den Nebenflächen gestaltet.

**Genuss Klient**

Das Team von bucher | partner freut sich, den Weinhandel Salatini, Roland Augustin, rechtlich begleiten zu dürfen.
www.weinhandel-salatin.at

**Robert Rogner – Buchautor**

Unser langjähriger Kanzleifreund und Klient hat gemeinsam mit Johannes Gutmann und Josef Zotter ein lesenswertes und sehr bemerkenswertes Buch geschrieben.
Titel: Eine neue Wirtschaft – Zurück zum Sinn.
www.edition-a.at/index.php/shop/product/130-johannes-gutmann-robert-rogner-josef-zotttereine-neue-wirtschaft

**Projekt „Kids zum Sport“**

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE ist rechtlicher Begleiter und Förderer des Projektes „Kids zum Sport“. Wir empfehlen Ihnen die Website
www.kids-zum-sport.at.